

Christlicher Textilarbeiter

Centralorgan für Deutschland.

Gott und unser Recht!

Verantwortl. Redakteur: F. H. Heint. Schaffrath in Düsseldorf, Corneliustr. 66. Telefon-Nr. 4428. Berichte und sonstige Beiträge sind bis Montag abends an die Redaktion in Düsseldorf einzusenden.

Anzeigen kosten die gespaltene Zeile 20 Pfg. Bei Wiederholungen wird Rabatt gewährt. Beilagen werden mit 5 Mt. das Laufende berechnet. Postzeitungsliste Nr. 1649.

Der „Christliche Textilarbeiter“ erscheint jeden Samstag und kostet vierteljährlich 75 Pfg.; durch die Post bezogen 90 Pfg. Expedition, Druck und Verlag von Joh. van Aken in Krefeld, Luth. Kirchstr. 65. Telefon-Nr. 1358.

6. Jahrgang.

Krefeld, Samstag, 22. Oktober 1904.

(Auflage 20,000.)

Nr. 43.

Zur Reform des Verbandsstatuts.

II.

III. Organisation und Verwaltung.

§ 13.

Organe für die Leitung und Verwaltung des Verbandes sind:
I. der Centralvorstand,
II. die Generalversammlung,
III. Ortsgruppen oder Zahlstellen mit Vorstandsmitgliedern als Leiter derselben.

IV. Agitationsbezirke.

1. Der Centralvorstand.

§ 14.

An der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Centralvorstand, welcher sich zusammensetzt aus einem ersten und zweiten Centralvorsitzenden, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und zwei Kassieren. (Der Kassierer wird von der Generalversammlung gewählt.)

Dieser Centralvorstand wird gewählt von der Generalversammlung auf vier Jahre und zwar der erste Vorsitzende mit absoluter, die übrigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, wobei das Dienstalter entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassensführung im ganzen zu besorgen; das Verbandsvermögen zinsbar anzulegen, Bücher und Wertgegenstände sorgfältig zu bewahren. Er führt seine Geschäfte im Namen und auftrage des Verbandsausschusses.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15.

Der Vorstand hat die Pflicht:

- den Verband nach innen und außen zu vertreten und zwar gegenüber den Staatsregierungen, den Behörden und dritten Personen;
- für die richtige Anwendung der Statuten zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
- die Verbandskasse zu verwalten, sowie die Abrechnungen im Verbandsorgan bekannt zu geben;
- ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen und in bringenden Fällen Entschuldigungen zu treffen;
- Bornahme von statutarischen Erhebungen zum Zweck der Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Beseitigung der Mißstände in den Fabriken;
- der Vorstand ist der Generalversammlung für alle seine Maßnahmen verantwortlich.

§ 16.

Dem Centralvorsitzenden steht die oberste Leitung des ganzen Verbandes zu und die Vertretung desselben nach außen. Die übrigen Centralvorstandsmitglieder sind seine nächsten Vertreter. Der Vorstand verammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens jedoch jedes Vierteljahr einmal. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muß innerhalb 14 Tagen eine Vorstandssitzung abgehalten werden.

2. Die Generalversammlung.

§ 17.

Die Generalversammlung des Centralverbandes setzt sich zusammen aus dem Centralvorstand und Delegierten, die in den einzelnen Wahlbezirken (§ 18) von den Verbandsmitgliedern in direkter Wahl gewählt werden.

§ 18.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke vollzieht der Centralvorstand von Fall zu Fall, jedoch soll in der Regel auf mindestens 300 Verbandsmitglieder ein Delegierter entfallen. — Die Wahl der Delegierten erfolgt spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin der Generalversammlung und sind die Delegierten dem Centralvorstande gleich nach der Wahl anzumelden.

Das Mandat der Delegierten erlischt erst — sofern dieselben noch in ihrem Wahlbezirke wohnen — mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Legitimation wird den Delegierten vom Centralvorstand vor jeder Generalversammlung zugestellt.

§ 19.

Die ordentlichen Generalversammlungen des Verbandes finden alle zwei Jahre statt. Zeit und Ort bestimmt die Generalversammlung selbst, eventl. der Centralvorstand. Außerordentliche Generalversammlungen dürfen nur bei dringenden Anlässen vom Centralvorstand einberufen werden.

§ 20.

Die Generalversammlung ist die höchste und in allen strittigen Fragen maßgebende Instanz des Centralverbandes, sofern sie keine Urabstimmung herbeiführt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Centralvorstandes und die Absetzung desselben;
- Ernennung und Befolgung von Angestellten, wenn solche wegen der Ausdehnung der Geschäfte notwendig sind;
- Anregung und Beschlußfassung bezüglich neuer, wichtiger Einrichtungen für den ganzen Verband;
- Kontrolle über die Tätigkeit des Centralvorstandes und aller Verbandsorgane sowie Revision der Kassensführung und der Kassenschlüsse;
- die Bestimmung über die Verwaltung und Verwendung der Verbandsentnahme, soweit sie nicht durch Satzungen und Geschäftsordnung geregelt ist.
- Die Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 21.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Aenderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich. Eine wesentliche, prinzipielle Aenderung des § 2 dieser Satzungen kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 22.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt etwa drei Monate vor dem Tagungstermin durch den Centralvorstand im Verbandsorgan. Das Recht, zur Generalversammlung Anträge zu stellen, haben der Centralvorstand und die Generalversammlungen der Ortsgruppen. Alle Anträge zur Generalversammlung müssen, sofern sie Anspruch auf Erledigung haben sollen, spätestens 4 Wochen vor dem Stattfinden beim Centralvorstand eingereicht sein.

Der Vorstand muß die rechtzeitig eingelaufenen Anträge — überschüssig geordnet — sofort im Verbandsorgan veröffentlichen. Darüber ob später einlaufende Dringlichkeitsanträge noch zur Erledigung gelangen sollen, entscheidet die Generalversammlung selbst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im übrigen bestimmt die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 23.

Bei der Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen in dringenden Fällen ist der Centralvorstand an eine längere Frist (§ 22) nicht gebunden.

3. Ortsgruppen bzw. Zahlstellen.

§ 24.

An allen Plätzen, an denen sich genügend Mitglieder zusammen finden, werden Ortsgruppen, oder, wenn die Mitgliederzahl zu gering ist, Zahlstellen des Verbandes errichtet. Beschlüsse und Teilungen von Ortsgruppen bedürfen der Zustimmung des Centralverbandes. Die Leitung derselben liegt in den Händen von Vorstandsmitgliedern. Diese werden bei Errichtung der Ortsgruppe oder Zahlstelle vom Centralvorstand bzw. dessen Vertreter *proprio iure* ernannt, später aber von den Mitgliedern der Gruppe oder Stelle auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, worüber nach Schluß des ersten Geschäftsjahres (31. Dez.) das Voos, später stets die Amtsdauer entscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25.

Für jede Zahlstelle ist ein Vorstandsmitglied zu wählen, welches die Geschäfte zu führen hat.

Für jede Ortsgruppe ist in getrennter Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit ein Vorsitzender zu wählen, außerdem, wenn weniger als 50 Mitglieder vorhanden sind, noch zwei Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat die Ortsgruppe mehr als 50 bis 100 Mitglieder, so werden außer dem Vorsitzenden drei Vorstandsmitglieder gewählt. Sind mehr als 100 Mitglieder vorhanden, so wählt die Ortsgruppe für jedes angefangene weitere Hundert ein Vorstandsmitglied hinzu.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind nur volljährige Mitglieder der Ortsgruppen bzw. Zahlstellen. Die Geschäfte sind dem Centralvorstand mitzuteilen und bedürfen dessen Bestätigung. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen, sowie sonstige durch die Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte entstandene Unkosten sind jedoch aus der Ortsgruppenkasse zu vergüten. Weitere Entschädigungen an Vorstandsmitglieder dürfen nur mit Genehmigung des Centralverbandes aus der Ortsgruppenkasse gewährt werden. (Die Ortsgruppenvorstandsmitglieder sind auf das dringendste verpflichtet, die Geschäftsordnung zu beachten.)

§ 26.

Jede Ortsgruppe und Zahlstelle kann zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder — wovon möglich nach Bezirken und Fabriken — Vertrauenspersonen aus ihren Mitgliedern wählen.

Bei den Zahlstellen kann ein Vertrauensmann als stellvertretender Geschäftsführer bestimmt werden.

§ 27.

Mindestens alle Vierteljahre hat der Vorsitzende die Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Zahlstelle zu versammeln. Im besonderen ist eine Versammlung abzuhalten im Januar zwecks Rechnungsablage und Rechenschaftsbericht über das Vorjahr und zwecks Neuwahl der Vorstandsmitglieder.

§ 28.

Die Befugnisse und Aufgaben der Ortsgruppen und Zahlstellen sind:

- Anwerben von Mitgliedern, Anmeldung und Abmeldung derselben beim Vorsitzenden des Agitationsbezirks, wenn nötig, auch bei der Polizeibehörde;
 - Einkassierung der Eintrittsgelder und Beiträge, Buchung und Einlösung derselben an die Centralkasse;
 - Betrieb des Verbandsorgans;
 - Abhaltung von Versammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane;
 - Erhebungen und Berichterstattung und Anträge an den Vorsitzenden des Agitationsbezirks, besonders über gewerbliche Mißstände.
- Keine Ortsgruppe oder Zahlstelle darf selbständig vorgehen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die den Verband in Mitleidenschaft ziehen können, besonders nicht in Sachen des § 3 b. Sie sind streng verpflichtet, die Bestimmungen des Streikreglements zu beachten. (Vergl. auch § 12 Abs. 2.)

Agitationsbezirke.

§ 29.

Der Centralvorstand hat das Gebiet des Centralverbandes möglichst nach geschlossenen Textilindustriestritten in Agitationsbezirke einzuteilen und die Ortsgruppen und Zahlstellen ihrem Bezirk zuzuweisen. Zweck dieser Agitationsbezirke ist: eine intensive und geregelte Agitation zu entfalten, eine genaue Kontrolle

ber einzelnen Ortsgruppen und Zahlstellen zu ermöglichen und dem Centralvorstand die Geschäftsführung zu erleichtern.

§ 30.

An der Spitze eines jeden Agitationsbezirks steht eine besondere Kommission, die je nach den Verhältnissen aus 4 bis 10 Mitgliedern bestehen kann. Dieselben werden von der Agitationskonferenz (§ 34) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der — in getrenntem Wahlgange zu wählende — Vorsitzende der Agitationskommission bedarf der Bestätigung des Centralvorstandes.

§ 31.

Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist zunächst auf den interkonfessionellen Charakter des Verbandes und die Ausdehnung des Agitationsbezirks Rücksicht zu nehmen und sind die Mitglieder nach Recht und Billigkeit auf die einzelnen Konfessionen und wichtigeren Industrieorte zu verteilen.

§ 32.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen zweiten Vorsitzenden, sowie einen Protokollführer und dessen Stellvertreter.

§ 33.

Die Ausgaben der Agitationskommission bestehen darin:
1. für rührige und geregelte Agitation sowie möglichst auch für die Ausbildung der dazu nötigen Kräfte Sorge zu tragen;
2. die Kontrolle über die einzelnen Ortsgruppen und Zahlstellen auszuüben und die Vorstände derselben zu unterstützen.

Jede Agitationskommission hat dem Centralvorstand vierteljährlich einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und Erfolge sowie die Verhältnisse innerhalb des Bezirks zu erstatten.

§ 34.

Mindestens einmal im Jahre und zwar im Monat Oktober hält jede Agitationskommission eine Bezirkskonferenz ab, zu der die einzelnen Ortsgruppen ihren Vorsitzenden oder einen Stellvertreter beauftragen auf ihre Kosten zu belegen haben. Außerdem gehören die Mitglieder der Agitationskommission mit allen Rechten zur Konferenz. Die Bezirkskonferenzen sollen dazu dienen, über die Verhältnisse im Bezirk und in den einzelnen Ortsgruppen Klarheit zu schaffen und der Agitationskommission neue Anregungen zu ihrer Tätigkeit zu geben.

Allgemeines.

§ 35.

Bei Streitigkeiten über den Sinn und die Anwendung der statutarischen Bestimmungen entscheidet zunächst der Centralvorstand, eventl. als Berufungsinstanz die Generalversammlung des Verbandes endgültig.

§ 37.

Ueber die Auflösung des Centralverbandes und die Verwendung des nach Abtragung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung des Verbandes. Zur Auflösung sind $\frac{2}{3}$ aller legitimen Stimmen erforderlich.

Soweit der seitens der Kommission ausgearbeitete und hiermit zur Diskussion gestellte neue Statutenentwurf. Das Streikreglement sowie die in Vorschlag zu bringenden Bestimmungen bezügl. der Streikunterstützung und der obligatorisch einzuführenden Krankengeld- (Aufsuhz-) Unterstützung sollen in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Bezüglich der Geschäftsführung macht die Kommission noch folgende Vorschläge:

- Die Bezirkskassierer kommen in Wegfall, vielmehr sollen die Ortsgruppen direkt mit der Centralkasse abrechnen.
- Die Ortsgruppen behalten auch trotz der in Aussicht genommenen Beitragserhöhung für sich 12% der Gesamteinnahme.
- Die Auslagen der laut § 30 gewählten Agitationskommissionen der Bezirke trägt die Centralkasse vollständig, nachdem die heutigen Bezirkskassen erschöpft sind.

Die Gesellschaft für soziale Reform,

welche am 14. und 15. Oktober zu Mainz ihre zweite Generalversammlung abhielt, hat sich während der wenigen Jahre ihres Bestehens verhältnismäßig gut entwickelt. Die Gesellschaft stellt bekanntlich die deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für geschlichen Arbeiterschutz dar. Der Mitgliederstand betrug Mitte 1904 etwa 1300, darunter viele Organisationen; es sind z. B. etwa 750 000 Arbeiter, Gehilfen und Angestellten durch ihre Vereine und Gewerkschaften eingeschlossen. Ortsgruppen der Gesellschaft bestehen in Köln, Mainz, Breslau, Berlin, Aachen, Dresden, Leipzig, Königsberg, Hamburg, Mülhausen i. Elz. und Gessen.

Der diesjährigen Generalversammlung wohnten u. a. je ein Vertreter der hessischen Regierung und der Stadt Mainz, sowie viele sozialpolitisch gesinnte Parlamentarier bei. Nach einem zwanjglosen Begrüßungsabend am 13. Oktober und Erledigung einer Reihe geschäftlicher Angelegenheiten am ersten Verhandlungstage wurde zunächst die seitens der christlich-nationalen Arbeiter längst erstrebten

Arbeitskammern

erörtert. Bekanntlich bestehen solche Kammern bereits in verschiedenen Formen u. a. in Holland, Belgien, Italien, Schweiz, usw. Mit den Leistungen und Erfolgen dieser Institute ist man jedoch nirgendwo recht zufrieden. Da der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Graf Posadowski im vorigen Jahre im Reichstage erklärt hat, daß die deutsche Reichsregierung daran denke, in absehbarer Zeit die Errichtung von Arbeitskammern im Anschluß an die Gewerbegerichte vorzu-

schlagen, ist diese Frage mehr aktuell geworden. Ein äußerst interessanter, lichtvoller Vortrag über den Gegenstand hielt der Referent, Privatdozent Dr. Farns-Lübingen an Hand der folgenden Leitfäden:

1) Grundsätzliche Bedenken gegen den weiteren Ausbau des Institut für wirtschaftliche Interessenvertretungen bestehen nicht. Je mehr die wirtschaftliche Sicherstellung der Volksgenossen an Bedeutung gewinnt, und je schwieriger sie sich durchführen läßt, desto notwendiger wird die Wirtschaftspolitik. Wirklich rationell läßt sich letztere aber nur dann gestalten, wenn den Interessenten selbst Gelegenheit gegeben wird, an der Wahrnehmung ihrer wirtschaftspolitischen Interessen mitzuwirken.

2) In den bisherigen Interessenvertretungen (Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkerkammern) können die spezifischen Arbeiterinteressen nicht genügend berücksichtigt werden. Es ist deshalb — sofern der Staat das Institut der Interessenvertretung überhaupt anerkennt — aus Gründen der Gerechtigkeit zu fordern, daß den Arbeitern, als gleichberechtigten Staatsbürgern, eine besondere Interessenvertretung nicht länger vorenthalten werde.

3) In Hinsicht der Gestaltung dieser Arbeiterinteressenvertretungen ist es wünschenswert, daß sie so organisiert werden, daß ihnen neben der Vertretung reiner Arbeiterinteressen auch jene Aufgaben übertragen werden können, die sich aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ableiten. Es ist deshalb zweckmäßig, nicht Arbeiterkammern, sondern Arbeitsräte zu errichten. Die sich auf diese Weise ergebende Doppelvertretung der Unternehmer bedeutet keinen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung, da in der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft dem Unternehmer — weil er gegenüber dem Unternehmern größere Pflichten als der Arbeiter — eine bevorzugte Stellung in der Wahrnehmung allgemeiner Unternehmensinteressen mit Zug und Recht eingeräumt werden muß. Der Einwand, daß in paritätischen Vertretungen die reinen Arbeiterinteressen nicht genügend berücksichtigt werden, ist hinfällig, da das Prinzip des Separatpotentials den Arbeitern die Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen in jeder Beziehung ermöglicht.

4) Ein gemeinsames Arbeiten von Unternehmern und Arbeitern an der sich aus dem gegenseitigen Verhältnis ableitenden Aufgaben — unter denen an erster Stelle die Verbesserung von Tarifgemeinschaften steht — ist grundsätzlich durchaus möglich, denn die beiderseitigen Organisationen bringen die Parteien im eigenen Interesse zur Annäherung ihrer Verhältnisse. Diese Entwicklung kann dadurch unterstützt werden, daß die berufliche Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefördert wird.

5) Die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte empfiehlt sich nicht, da im Interesse unserer Rechtspflege die richterliche Funktion von der wirtschaftsrechtlichen streng getrennt werden sollte. Aus diesem Grunde ist auch zu fordern, daß alle derzeit bestehenden außergerichtlichen Beugnisse — wie Gutachternämder und Vermittlung von Interessenstreitigkeiten — den Gewerbegerichten genommen werden, so daß ihnen in Zukunft lediglich die Entscheidung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten obliegt. Um indes neue Wahlen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das Gesetz über die Gewerbegerichte dahin abzuändern, daß die Mitglieder der Gewerbegerichte den männlichen Mitgliedern der Arbeitskammern zu entnehmen sind. Dieses Verfahren würde die Selbstständigkeit der beiden Institutionen nicht beeinträchtigen.

6) In Hinsicht der Organisation der selbstständigen Arbeitskammern empfiehlt sich folgende Grundanlage:

- a) Die Arbeitskammern werden nur für die Industrie gebildet. Die Landwirtschaft scheidet vorläufig aus.
b) In allen Industriezweigen werden (nicht zu große) Bezirke abgegrenzt, für welche eine Arbeitskammer zu errichten ist.
c) Jede Kammer besteht aus so vielen Abteilungen als Gruppen von verwandten Gewerben vorhanden sind. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen — bezw. deren Vertreter — bilden die eigentliche Kammer.

Die Abteilung besteht aus 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitnehmern. Die Mitgliederzahl der Kammer soll 40 nicht übersteigen.

d) Aktives und passives Wahlrecht zu den Abteilungen haben alle Unternehmer und Arbeiter, welche in einem gewerblichen Betriebe tätig sind, der mehr als 30 Arbeiter beschäftigt. Außerdem ist für das aktive Wahlrecht ein Lebensalter von 25 Jahren, für das passive ein solches von 30 Jahren erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht (mindestens das aktive) ist auch den Frauen einzuräumen. Die Wahl selbst geschieht auf Grund des proportionalen Systems. Die Einzelheiten der Wahl sind gesetzlich festzulegen.

e) Den Vorsitz in der Abteilung übernimmt abwechselnd — je für ein halbes Jahr — ein Arbeitgeber und Arbeitnehmern. Der Vorsitz der Kammer ist einem (volkswirtschaftlich gebildeten) höheren Beamten derjenigen Gemeinde zu übertragen, in welcher die Kammer ihren Sitz hat.

f) Die Arbeitskammern eines Landes ressortieren einem für jeden Bundesstaat (evtl. für mehrere gemeinsam) zu errichtenden Landes-Arbeitsamt. Vorsitzender und Angestellter dieses Amtes sind Staatsbeamte.

g) Als Spitze der Gesamtorganisation wird ein dem Staatssekretär für Innern zu unterstellendes Reichs-Arbeitsamt gebildet, dessen Beamten Reichsbeamte sind.

h) Die Kosten der Organisation trägt das Reich. Die Kammermitgliedschaften sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

i) Es ist zweckmäßig, folgende Aufgabenverteilung vorzunehmen: Die Abteilungen bilden den Mittelpunkt für alle Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern; sie sollen in erster Linie auf Tarifgemeinschaften hinarbeiten.

j) Die Kammer sind in der Hauptsache gutachtliche Organe für die Behörden, insbesondere auch für die Kommunalbehörden. Später sind die Kammer in den Dienst einer umfassenden Arbeitsstatistik zu stellen. Eventuell ist ihnen auch der Arbeitsnachweis zu centralisieren.

k) Den Kammer ist ferner die Schlichtung von Interessenstreitigkeiten zu übertragen.

l) Die Aufgaben der Landesarbeitsämter ergeben sich aus ihrer Stellung als leitende Behörde. Dasselbe gilt von dem Reichsarbeitsamt. Außer diesen Verwaltungsaufgaben wäre aber dem Reichsarbeitsamt noch die Ausarbeitung und Vorbereitung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu übertragen; dergleichen hätte es Zentralstelle für die gesamte Arbeitsstatistik zu werden.

m) Um den Arbeitskammern eine erprobte Wirksamkeit zu sichern, ist es notwendig, daß gesetzlich festgelegt werden: der Sitzungs- und der Verhandlungszeitraum.

Das Korreferat hielt der rühmlichst bekannte erste Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, Magistratsrat v. Schulz, welcher dringend die Anzeigstellung der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern empfahl und sich im übrigen dem Referenten anschloß.

In der Diskussion, welche sich recht lebhaft gestaltete, standen hauptsächlich zwei Fragen im Vordergrund: 1) Sind paritätische Arbeitskammern oder reine Arbeiterkammern vorzuziehen, und 2) Sind die Arbeits- resp. Arbeiterkammern als neue selbständige Institutionen zu errichten oder dem Vorrechte der Regierung entsprechend den Gewerbegerichten anzuschließen? Für reine Arbeiterkammern sprachen sich aus: Prof. Birmingham, Syndikus der Kölner Handelskammer, Rechtsanwalt Dr. Cohn-Portmann und die Vertreter der Reichs- und Gewerbevereine Sauer-Eöln und Erkelenz-Düsseldorf. Auf der anderen Seite traten Ingenieur Bernhard-Berlin, Prof. Dr. Gize-Münster i. W., sowie die christlichen Arbeiterführer Giesberts-M-Gladbach, Behrens-Berlin, Schlad-Berlin und Schiffer-Düsseldorf für paritätische Arbeitskammern ein. Die Sa. liegt aber, daß wenn die Kammer die vom Referenten und auch vom Allgemein als richtig empfohlenen Aufgaben erfüllen sollen, unbedingt Unternehmer und Arbeiter in den „Kammern“ gemeinsam wirken müssen. Will man diese Dinge von reinem, gesetzlich anerkannten Arbeiterinstitutionen behaupten lassen, dann wären jedenfalls die Gewerkschaften dazu am geeignetesten. Staatlich anerkannte reine Arbeitervertretungen sind ja nicht nur eine unserer ganz berechtigten Forderungen, sondern die Gewerbevereine müssen u. E. dazu

ausgestaltet werden. Bezüglich der Frage, ob die Arbeitskammern den Gewerbegerichten angegliedert oder als selbständige Einrichtungen neu gebildet werden sollen, gingen die Meinungen sehr auseinander. Man ist vielfach etwas ängstlich, einen neuen „Sprung ins Dunkle“ zu tun, weil ein Risiko nicht ausgeschlossen ist. Daher will man die Sache vorläufig im Anschluß an die Gewerbegerichte machen, erst Erfahrungen sammeln und langsam weiter gehen. Unsere Meinung geht dahin, daß man angesichts der vielen, wichtigen und weitgehenden Aufgaben der Arbeitskammern solche zunächst ruhig für eine Reihe geschlossener Industriebezirke gründen könnte. Der Gedanke, daß die Arbeitskammern zu einer Unterabteilung des Gewerbegerichts gestaltet werden soll, ist nicht gerade verlockend. Einig war sich die Versammlung indessen darin, daß endlich praktisch Hand angelegt werden müsse. Das ist auch der Wunsch aller Arbeiter. — Heber

Konsumvereine

Hat der Ausschuß der Gesellschaft für soziale Reform schon früher verhandelt. Ueber diese Frage hielt Herr Dr. Niebu-München ein sehr ausführliches Referat. Er wies die Berechtigung, die Vorteile und namentlich die sozialpolitisch bedeutungsvolle Wirksamkeit dieser Konsumvereinsbewegung überzeugend nach. Wir wollen an dieser Stelle nicht näher auf diese Grundfragen eingehen, da unsere Mitglieder vielfach in der Praxis schon längst Stellung genommen haben. Befremdend erregte es, als der antimonopolistische Reichstagsabgeordnete Krah-Hamburg behauptete, es sei noch nicht der Nachweis dafür erbracht, daß die Konsumvereine billiger und bessere Waren liefern überhaupt den Mitgliedern Vorteile gegenüber dem Einzelhandel bieten. Der Vorsitzende des Verbandes deutscher Konsumvereine, Barth-München, bestritten diesen Standpunkt in sehr scharfer aber wirksamer Weise. Die christlichen Arbeiterkonsumvereine erhielten in der Diskussion auch mehrfach Seitenhiebe — es wurde u. a. gefragt, sozialdemokratische Konsumvereine gäbe es nicht, man solle sich doch hier nicht abspalten usw. — aber die Kollegen Giesberts und Schlad traten zur Verteidigung unserer Genossenschaften in die Schranken.

Zum Schluß der Tagung erfolgten Neuwahlen. Zum Ausschuß wurden folgende zehn Herren wieder- bezw. neu-gewählt: Prof. Brentano-München, Abg. Brust-Altenesheim, Prof. Francke-Berlin, Arbeitersekretär Giesberts-M-Gladbach, Gewerbesteuerberater Döcker-Darmstadt, Abg. Padinich-Berlin, Prof. Sombart-Breslau, F. F. W. Weber-M-Gladbach, Prof. Birmingham-Köln.

Mit Abjektiv- und Dankesworten schloß Prof. Francke darauf die Generalversammlung.

Die Teilnehmer haben dann den höchsten Farnwerken und deren Wohlfahrtsinstitutionen einen Besuch abgestattet. Schreiber dieses konnte nicht mitgehen, weil er durch eine Versammlung in Langenbrunn (Hof) abgehalten war. Die Besichtigung soll sehr interessant, die eine oder andere Wohlfahrtsinstitution auch wirklich gut gewesen sein. Inoffiziell versicherte uns ein Teilnehmer, daß der Gesamteindruck kein hervorragend günstiger gewesen, vielmehr bei ihm die Ueberzeugung gestärkt habe, daß — die Gesellschaft für soziale Reform doch sehr notwendig sei.

Die Arbeitervertretung in der Invaliden- und Unfallversicherung.

Die Organisation der Krankenversicherung und die Verwaltung der Krankenkassen erstreckt sich vornehmlich dort, wo eine reichliche Arbeiterbevölkerung besteht, des wegen Interessens der Betroffenen und mit Recht; hängt es doch vornehmlich von der Tätigkeit der in die Verwaltung der Krankenkassen gewählten Vertreter ab, ob die Kasse zu einer wirklichen Wohlfahrtsinstitution ausgebaut und die Geschäftsleitung in wohlwollender gerechter Weise geführt wird, oder ob die Kassenverwaltung dann schon ihren Daseinszweck als erfüllt betrachtet, wenn bei möglichst geringen Beiträgen die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt — oder auch nicht gewährt werden. Es gibt ja leider noch Kassenverwaltungen, die sich einbilden, eine sozialpolitische Gerechtigkeit vollbracht zu haben, wenn sie einem armen erkrankten Arbeiter, der ihr nicht schnell genug wieder gesund wird, durch zwangsweise Ueberweisung ins Krankenhaus oder durch Beeinflussung des Kasenzarztes um die Krankenunterstützung bringen.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist der Mehrzahl der versicherten Arbeiter die Organisation und die Verwaltung der Invaliden- und Unfall-Versicherung ein Buch mit sieben Siegeln. Diese Erscheinung ist erklärlich, wenn man den komplizierten Organisationsapparat, den die breite Öffentlichkeit nicht beruhigend, sondern mit weiterhin beunruhigend, daß die Invaliden- und Unfallversicherung die Mitwirkung der Arbeitervertreter nicht so intensiv in Anspruch nimmt, wie dies bei der Krankenversicherung der Fall ist.

Bei der Gründung der Invaliden- und Unfallkassen in den Jahren 1889 und 1900 ist man auf den glücklichen Gedanken gekommen, die Arbeitervertretung in diesen Versicherungszweigen sowohl wie auch in der zur Entscheidung von Streitfällen berufenen Gerichtsinstanz — die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und das Reichsversicherungsamt bezw. die Landesversicherungsämter — auf einer einheitlichen Basis, nämlich die Krankenversicherung, zu organisieren.

Durch diese Neuerung sind den Arbeitervertretern in den Krankenkassen neue wichtige Aufgaben übertragen worden, ein Grund mehr für die christliche Arbeiterchaft, der Krankenversicherung und den Vertreterwahlen das größte Interesse entgegen zu bringen.

Den Uebergang von der Krankenversicherung zu den übrigen Versicherungszweigen vermitteln die Krankenkassen vorstände. Nach § 61 des Invaliden-Versicherungsgesetzes wählen nämlich die Vorstände der im Bezirke einer unteren Verwaltungsbehörde (in Städten mit mehr wie 10000 Einwohnern ist dies die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat) vorhandenen Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, der Knappschafts- und Seemannskassen, sowie der eingetragenen Hülfskassen, welche als Ersatz der Zwangsversicherung zugelassen sind und deren Bezirk denjenigen der unteren Verwaltungsbehörden nicht übersteigt, die Mitglieder zu den unteren Verwaltungsbehörden.

Den unteren Verwaltungsbehörden weist nämlich das Gesetz insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Die Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten oder auf Vertragsverhältnissen entgegenzunehmen und sich zu denselben gutachtlich zu äußern; b) Gutachten darüber zu erstatten, ob Invalidentrenten entgegen und Rentenzuweisungen eingestuft werden sollen; c) Heilversuche zu vermitteln und d) den Bezüglichen über alle die Invaliden-Versicherung betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Bezüglich der Tätigkeit der Mitglieder § 59 des Invaliden-Versicherungsgesetzes, daß zwei derselben, ein Arbeiter und ein Arbeitgeber, in der von der Regierung festgesetzten Reihenfolge, von der unteren Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Beratung zugezogen werden müssen, wenn letztere meint, daß ein erheblicher Anspruch auf Invalidentrente als nicht gerechtfertigt bezeichnet oder die Entziehung einer Rente befohlen werden könne. Die Mitglieder haben also zu unterrichten, ob dem Versichereren nicht mit Begründung bezw. Entziehung der Rente Unrecht geschieht und müssen dementsprechend auch ihr Gutachten (das schließliche Entscheidung liegt bei der Verwaltungsbehörde und eventl. bei den gerichtlichen Instanzen) abgeben.

Den Vorsitzern bei der unteren Verwaltungsbehörde ist weiterhin das wichtigste Recht übertragen worden, die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt zu wählen. Dieser Ausschuß besteht aus mindestens zehn Vertretern und zwar

müssen es Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl sein. Für jeden Vertreter sind außerdem mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen, die dann eintreten, wenn der eigentliche Vertreter sein Amt nicht mehr ausüben kann.

Dieser Ausschuß hat für die Invalidenversicherung ungefähr dieselben Funktionen auszuüben, die in den Krankenkassen der Gewerbetreibenden übertragen sind. Insbesondere ist es dem Ausschusse vorbehalten, die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu wählen, den Geschäftsführungsausschluß aufzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen, die ganze Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die Mitglieder zu den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung zu wählen. Außerdem ist es den Ausschussmitgliedern aus dem Arbeiterstande übertragen worden, die Arbeitervertreter zu wählen, welche beim Ersatze der Unfallversicherungsvorständen gemäß §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung zur Beratung zugezogen werden müssen.

Das Recht, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, gibt dem Ausschusse die Gewalt, etwaigen Unwüchsigen, beispielsweise bei Gewährung des Heilverfahrens, bei der Familienunterstützung, bei Anstellung von Vertrauensärzten u. entgegenzutreten und Verbesserungen einzuführen.

Die bedeutungsvolle Funktion des Ausschusses dürfte aber darin bestehen, daß er die Mitglieder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (der Vorsitzende wird vom Ministerium ernannt) zu wählen hat.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind berufen, die aus der Unfall- und Invalidenversicherung zwischen den Versicherungs-trägern — Berufs-Genossenschaften und Landesversicherungsanstalten — und den Versicherten sowie den Angehörigen derselben erwachsenden Streitigkeiten durch Urteil nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden. Die Mitglieder sollen nach dem Willen des Gesetzgebers beim Schiedsgerichte als wirkliche Richter fungieren und kraft der ihnen innewohnenden Kenntnis der besonderen Betriebsverhältnisse speziell sich darüber auszusprechen äußern, inwieweit ein Versicherter noch als arbeitsfähig zu gelten hat. Die hohe Bedeutung der Schiedsgerichte und die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden wird am besten durch Zahlen illustriert; im Jahre 1903 sind bei den in Deutschland bestehenden 123 Schiedsgerichten im Ganzen 70889 Streitigkeiten wegen Unfallentschädigung und 23816 Verurteilungen wegen verweigerter Invalidentrente anfänglich gemacht worden; bald 100000 Versicherte mußten also ihr Schicksal in die Hände des Schiedsgerichtes legen.

Aber nicht nur als Richter, sondern auch als Wähler müssen sich die Schiedsgerichtsbekleideten betätigen, da von ihnen die Invaliden-Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes gewählt werden. Das Reichsversicherungsamt, seine Besetzung und seine Rechtsprechung, fordert aber das höchste Interesse der Arbeiter, weil es der höchste Gerichtshof in Unfall- und Invalidentrentenangelegenheiten ist und dessen Entscheidungen die Richtschnur für die Auslegung und Anwendung der Gesetze bilden.

Die Wahl der Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden

hat nach der von den Landeszentralbehörden (in Preußen von den Oberpräsidenten im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe) erlassenen Wahlordnungen, in der Zeit vom Oktober bis Dezember stattzufinden.

Da die Amtsperiode der Vertreter fünf Jahre dauert und die jetzigen Vertreter im Herbst 1899 für die Zeit bis 1. Januar 1900 gewählt worden sind, stehen die Neuwahlen unmittelbar vor der Türe.

Berechtigt zur Teilnahme an den Vertreterwahlen sind:

- a. die Vorstände der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der Seemannskassen, sowie anderer zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten und obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten;
b. die Vorstände derjenigen freien Hülfskassen, welche als Ersatz der Zwangsversicherung zugelassen sind und deren Bezirk nicht denjenigen der unteren Verwaltungsbehörde übersteigt (die zentralisierten Hülfskassen haben also kein Wahlrecht) und
c. die Kreisbauwärterschaft bezw. Stadtbehörden für die nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz versicherungspflichtigen, aber keiner Krankenkasse angehörenden Personen.

Das Stimmverhältnis der Wahlberechtigten richtet sich nach der Zahl der von ihnen vertretenen Versicherten. Wahlkörper mit nicht mehr wie 50 Versicherten haben nur eine Stimme; bei solchen mit mehr wie 50 bis 100 Versicherten werden zwei Stimmen angedreht; die weitere Steigerung erfolgt in der Weise, daß für je 100 Versicherte eine Stimme zugerechnet wird.

Zur Vorbereitung der Wahl müssen bis zum 1. Oktober des Wahljahres die Krankenkassen die Zahl ihrer dem Invalidenversicherungsgesetze unterstehenden Mitglieder anzeigen; den Gemeindebehörden liegt die Pflicht ob, die Zahl derjenigen Personen zu melden, welche von der Invalidenversicherung betroffen werden, in Krankenkassen aber nicht organisiert sind.

Die Wahl erfolgt auf Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde, welche den einzelnen Wahlkörpern einen Stimmschein zugestellt hat, auf dem vermerkt sein muß:

- 1. die Zahl der dem Betr. Wahlkörper zustehenden Stimmen,
2. die Zahl der zu wählenden Vertreter und
3. der Endtermin, bis zu welchem der Stimmschein zurückzugeben ist.

Nach Eingang des Wahlscheines muß der Vorsitzende die Wahlberechtigten einberufen und die Wahl tätigen lassen. Das Resultat der Wahl ist in dem Stimmschein einzutragen und dieser dann der unteren Verwaltungsbehörde zurückzugesenden.

Die untere Verwaltungsbehörde muß unter Zuziehung eines bereideten Protokollführers die abgegebenen Stimmen zusammenstellen und gelten die Reihenfolgen als gewählt.

Falls während der Wahlperiode von fünf Jahren Vertreter aus dem Amte ausscheiden, so treten diejenigen Personen als Ersatzmänner ein, welche die nächstgrößte Zahl gültiger Stimmen auf sich vereinigt hatten; eventuell, falls nämlich Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, nicht vorhanden sein sollten, hat eine Nachwahl stattzufinden.

Für den Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde müssen mindestens acht Vertreter und zwar vier Arbeiter und vier Arbeitgeber gewählt werden; die Landeszentralbehörden sind befugt, eine größere Vertreterzahl (aber keine geringere) zu bestimmen, jedoch muß das Zahlenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter immer gleich sein.

Wählbar als Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde sind alle diejenigen deutschen, männlichen Personen über 21 Jahre, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind.

(Das Amt eines Schöffen können nicht bekleiden solche Personen, denen diese Befähigung durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechen oder eines Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und solche Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.)

Voraussetzung ist ferner, daß der zu wählende Vertreter der Versicherten auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versichert ist und Beiträge leistet; es können hier also nicht nur versicherungspflichtige, sondern auch freiwillig versicherte Personen gewählt werden. Die Vertreter der Arbeitgeber müssen entweder selbst versicherungspflichtige Personen beschäftigen oder bevollmächtigte Vertreter der Betriebe sein. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Vertreter im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte aus deren Sitz oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometern von demselben wohnen müssen und nicht Mitglied des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichtes sein dürfen.

Nachdem die Wahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden abgeschlossen sind, werden dann nächstens die neu gewählten Vertreter die Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalten wählen. Diese wiederum wählen die Mitglieder zu den Schiedsgerichten und die Arbeitervertreter zur Beratung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorständen, bis endlich die Schiedsgerichtsbekleideten in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres zur Wahl der Vertreter beim Reichsversicherungsamt schreiben. Die Vertreterwahlen bringen also auch die Entscheidung darüber, wie die übrigen Arbeit in der Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung besetzt werden!

Es ist für die Arbeiterschaft von eminentester Bedeutung, daß nur zuverlässige und kenntnisreiche Leute zu Vertretern bei den unteren Verwaltungsbehörden gewählt werden, nur Klassenbewußte Arbeiter, die bereit sind, im Interesse der Gesamtheit ihre freie Zeit dem Studium der sozialen Gesetzgebung zu widmen und bei Ausübung ihres wichtigen Amtes sich nicht dem Rechte zu bedienen, die Zeit zu verschwenden, wie bereits oben gesagt, in aller nächster Zeit stattfinden, müssen die örtlichen Verwaltungsstellen der christlichen Gewerkschaften dort, wo es bis jetzt noch nicht geschehen ist, sofort zusammenarbeiten und gemeinsam mit den übrigen Arbeiterorganisationen (Arbeitervereine u.) alle Hebel in Bewegung setzen, damit zunächst alle Klassen von ihrem gesetzlichen Wahlrechte Gebrauch machen und daß nur solche Kollegen gewählt werden, deren Vorleben dafür bürgt, daß die in sie gesetzten Erwartungen auch in Erfüllung gehen.

Man bedenke, daß für fünf lange Jahre das Wohl und Wehe derjenigen Personen, welche auf die Leistungen der Unfalls- oder Invalidenversicherung Anspruch erheben, zu einem nicht geringen Teile von dem Resultate der Vertreterwahl abhängig ist. D.

Gewerkschaftliche und soziale Rundschau.

Tarifgemeinschaften und Rechtsprechung.

Organisierte Arbeiter und fortschrittliche Arbeitgeber sind sich nicht nur über den Wert, sondern auch über die Natur der Tarifgemeinschaften einig. Sie betrachten diese als privatrechtliche Verträge, welche für diejenigen verbindlich sind, welche sie eingegangen haben und auf deren Einhaltung daher mit allem Nachdruck gedrängt werden darf. Aus dieser Auffassung heraus ist der logische Wunsch entsprungen, daß die Arbeitnehmer ein klares Recht auf Beachtung der vereinbarten Löhne und die Unternehmer ebenso auf einen Rechtsanspruch auf die arbeitsvertragliche Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen haben. Leider verlagte unsere Rechtsprechung bisher aber in dieser Richtung vollständig. Die Tatsache, daß mehrere Arbeitgeber tarifrückige Unternehmer zur nachträglichen Entschädigung ihrer Angestellten verurteilt haben, und auch der Umstand, daß einige derselben sogar die Korporativverträge als rechtsverbindlich für die unorganisierten Berufsangehörigen erklärten, ändert nichts an der bedauerlichen Unklarheit unserer Rechtszustände in tarifgemeinschaftlichen Angelegenheiten.

So hatten sich denn die vertragsfreundlichen Parteien beider Stände, wenn auch unter Protest, mit den bestehenden Rechtszuständen abgefunden, hoffend, daß in Folge der Kollektivvertrag Gegenstand einer besonderen gesetzgeberischen Berücksichtigung werden würde. Unterdessen sind nun aber in der tariflichen Rechtsprechung Dinge vorgekommen, welche das Vertrauen aller Sozialpolitiker und die Erbitterung vieler Arbeiter- und Arbeitgeberkreise erregt haben. Man vermag den Korporativvereinbarungen nicht nur die positive Geltung mit den übrigen Privatverträgen, man tritt ihrer Einhaltung und Festigung neuerdings an manchen Orten feindseliger Gerichte direkt hemmend in den Weg. Der besonders in Arbeiterkreisen so sehr gefürchtete § 153 unserer Gewerbeordnung, welcher bisher die sogenannten Streikvergehen mit unerbilliger Härte geahndet hat, findet jetzt auch vereinzelt Anwendung auf Arbeiter, auf Vertrauensmänner tariflicher Ueberwachungsvereine, welche vertragsbrüchige Unternehmer an ihre eingegangenen Verpflichtungen erinnern, ja es wird bereits mit Erfolg versucht, die in solchen Fällen als schärfste Waffe der Selbsthilfe benutzte Androhung von Sperren zur „Erpressung“ zu stempeln. Das Magdeburger Urteil, welches vergangener Sommer die ganze Arbeiterpresse durchlief, wird allen Gewerkschaftlern und Arbeiterfreunden noch erinnerlich sein, und sie werden auch sein tiefbetäubendes Nachspiel vor dem Reichsgericht nicht vergessen haben. Diese höchste Instanz unserer Rechtsprechung hielt es gut, daß dem Arbeiterführer der Versuch der Tarifaufrichterhaltung durch Verhängung einer Sperre als Erpressung ausgelegt wurde, und daß das Reichsgericht die ganze Angelegenheit, welche einig Monate verfloß und schon seit in Berlin ein Mitglied der paritätischen Schlichtungskommission für das Klempnergewerbe auf der Anklagebank, weil er im Auftrag der vereinigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen „Prinzipal“, der seinen vertraglichen Verpflichtungen unterworfen wurde, mit einer Sperre bedroht hat. Der Mann, welcher nicht nur die Verhängung der Sperre frei gesprochen, weil sein resp. seiner Auftraggeber Verlangen kein ungerechtfertigtes sei, er hat sich aber nach der Meinung des Reichsgerichts gegen § 153 verurteilt, indem er den Arbeitgeber durch Androhung der Verurteilung zur Unterfertigung der Koalition zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwingen wollte. Trotzdem sah man von einer Verurteilung ab, aber nicht aus rechtlichen Gründen, sondern in der Annahme, der Arbeiter sei sich des Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht bewußt gewesen. Wir sind an anderer Auffassung. Wir sind der Meinung, daß sich nicht nur dieser einzelne Vertrauensmann sondern die gesamte tarifliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft sowie sämtliche in Tariffragen eingeweihte Sozialpolitiker und Juristen des Rechtswidrigkeit einer derartigen Handlung nicht bewußt sind. Die Tarifgemeinschaft ist eben keine Organisation zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen, also keine Organisation einer wirtschaftlichen Interessengruppe, welche Ansprüche an die Gegenwart erhebt, sondern sie ist eine paritätische Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitern, welche das vertraglich feststehende, was im Kampf der Standeskoalitionen gegeneinander als gerechter Ausgleich beiderseits ausgehandelt wurde. Sie hebt die Standeskämpfe für die Zeit ihrer Dauer auf, und während ihrer Gültigkeit ruhen die Bestrebungen, welche § 153 als Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen bezeichnet und deren gewalttätige Verallgemeinerung § 153 verbietet. Unser Laienverstand kann sich also hier mit allen Bemühungen in dem Labyrinth der gesetzgeberischen Auslegungspunkte nicht mehr zurechtfinden, und wir können nicht mehr tun, als unser volkstümliches Rechtsbewußtsein zum Ausdruck bringen und hoffen dabei, daß es nicht ganz mißachtet werden möge; sind doch die Gesetze für das Volk und ist doch die Gewerbeordnung nicht dazu bestimmt, die gewerblichen Rechtsverhältnisse zu verwirren. Werden wir demnach nicht müde, an Hand praktischer Erfahrungen zu beweisen, daß die Korporativverträge den sozialen Frieden verbürgen und die gewerbliche Ordnung herbeizuführen vermögen, und hoffen wir, daß man die höchst wichtigen Kulturverrichtungen dann im Laufe der Zeit auch wenigstens gewöhnlichen Privatverträgen gleichachten wird. Zur Klärung der Rechtslage möchten wir aber zum Schluß den dringenden Wunsch aussprechen, daß einer der nächsten deutschen Juristentage, zu denen unser Vertrauen nach der beachtenswerten Verhandlung über das Kartellwesen noch erhöhtet gestiegen ist, seine tatkraftige Aufmerksamkeit dem Korporativvertrag zuwenden wird.

Die Polizei entschuldigt sich!

Zu der in der vorigen Nummer des „christlichen Textilarbeiter“ gebrachten Mitteilung über das polizeiliche Vorgehen gegen Streikposten anlässlich des — jetzt beendigten — Holzarbeiterausstandes in Köln-Scheidefeld ist der Köln. Volkzeitung von der Polizeiverwaltung mitgeteilt worden, daß sich der betreffende Kommissar auf Grund einer bezüglichen Regierungsverordnung berechtigt geglaubt habe, den Aufenthalt von Streikposten bezw. Ansammlungen auf dem Plage vor der Fabrik zu untersagen, um eventuellen Ausschreitungen vorzubeugen. Die Verurteilung der Handwerker sei ein Mißgriff eines Schutzmannes gewesen; der Kommissar habe, sobald er es bemerkte, veranlaßt, daß die Befehle unterbleibe, und der Schutzmann werde deshalb noch zur Verantwortung gezogen werden. — Die Arbeiter können nicht finden, daß diese nachträgliche Entschuldigung genügend stichhaltig sei. Ein Polizei-Kommissar muß besser Bescheid wissen, eventl. sollte man ihm recht deutlich zu Gemüte führen, daß die Arbeiter nicht Staatsbürger VI. Klasse sind.

Der Scharfmacherverband,

welcher offiziell den harmlosen Titel: „Zentralverband deutscher Zubehörlieferer“ führt, hat insgesamt 163 korporationsmäßige Mitglieder. U. a. gehören folgende Organisationen demselben an: Forster Fabrikantenverein, Forst i. L.; Handelskammer Lachen; Handelskammer Krefeld; Handelskammer Gera; Handelskammer Colmar; Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster i. W.; jüdische Textil-Berufsgenossenschaft Augsburg; Verband sächsischer Textilindustrieller in Breslau; Verein zur Wahrung der ge-

meinsamen Interessen der Webwaren-Fabrikanten von Chemnitz u. Umgegend; Industrieverein Werra i. S.; Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner in M. Gladbach; Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer; Verein süddeutscher Baumwollindustrieller in Augsburg; Syndikat der sächsischen Kattundrucker in Mülhausen i. E.; Bremer Baumwollbörse; Verein deutscher Tuch- und Wollwaren-Fabrikanten in Lachen; Verein deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner in Dresden; Wollwaren-Fabrikantenverein Görlitz; Verband deutscher Leinwandindustrieller in Braunschweig; Fabrikantenverein der Stickerei- und Spitzenindustrie Plauen i. B.; Verband deutscher Kattundrucker in München. — Dem Direktorium des Verbandes gehört nur ein Textilfabrikant an, nämlich der Reichstagsabgeordnete Schlußberger in Mülhausen i. E.

Mitteilungen aus dem Verbandsgebiete.

Wormen. Eine von etwa 300 Personen besuchte öffentliche christliche Arbeiterversammlung fand am Dienstag, den 11. Oktober hier im Hotel Schützenhaus statt. Dieselbe war vom christlichen Gewerkschaftskartell einberufen. Das Thema des Abends lautete: „Die Aufgaben der christlichen Arbeiter“, und hielt Arbeitersekretär Giesberts hierüber einen 1½stündigen Vortrag. Der Redner wies zunächst auf die Stärke der sozialdemokratischen und dann auf die Stärke der christlichen Gewerkschaften hin. Wenn auch die christlichen numerisch nicht gleich so stark seien wie die sozialdemokratischen Gewerkschaften, so gingen sie doch prozentual im gleichen Schritt. Daß unsere Sache nicht besser stehe, liege an dem Individualismus, der Gleichgültigkeit der Arbeiter. Dann zeigte der Referent aber auch, mit welchen Schwierigkeiten die christlichen Gewerkschaften zu kämpfen hätten. Auf der einen Seite die scharfe Konkurrenz der sogenannten freien Gewerkschaften und auf der anderen Seite die Scharfmacher. Die christliche Gewerkschaft hat einen gesunden Kern, weil sie von dem christlich-nationalen Standpunkt ausgeht. In der heutigen Zeit sind die meisten Arbeiter Lohnarbeiter und von verhältnismäßig wenigen Unternehmern abhängig. Obwohl die ganze wirtschaftliche Entwicklung durch den Fleiß der Arbeiter entstanden sei, werden die Arbeiter doch von den Unternehmern vielfach übersehen. Redner erwähnt hierbei den Fall des Fabrikanten Montfort-W. Gladbach, der längst von seinen Arbeitern den sofortigen Austritt aus den Gewerkschaften verlangt habe. Die Schlichtung dieses Vorfalls beantwortete die Versammlung mit einem lebhaften Applaus. Als Beispiel dafür, daß die Lohnverhältnisse sich gebessert hätten, führte Redner die Firma Krupp in Essen an. Diese habe im Jahre 1838 einen Tageslohn von 1,30 M., 1870 einen von 3 M. und 1900 einen solchen von durchschnittlich 4,90 M. bezahlt. Weiter besprach dann der Referent den Unterschied zwischen der sozialdemokratischen und christlichen Organisation. Das Wirken der christlichen Organisation sei auf eine Besserung der sozialen Lage gerichtet, dies sei wohl möglich und eine christliche und nationale Pflicht. Wir wollen die Sozialdemokratie nicht anbelassen und bekämpfen, dieses wollen wir denen überlassen, die die Sozialdemokratie durch ihr Verhalten geschaffen haben. Reichler Beifall lohnte den Redner für seinen schönen Vortrag.

In der nun folgenden Diskussion bemerkte Kollege Schäfer, daß hier in Wormen die christlichen Arbeiter so sehr unter dem Terrorismus der Sozialdemokraten zu leiden hätten. Als Beispiel wies er auf die hiesige, unter sozialdemokratischer Leitung stehende Ortskrankenkasse hin. — Dann führte Kollege Klüppel einen krassen Fall von Terrorismus an, der hier in Wormen vorgekommen ist. Auch er griff die Leitung der Ortskrankenkasse an und zeigte einen der Krankenentlohnung in einem recht zweifelhaften Licht. Kollege Schäfer sowie Koll. Klüppel forderten zu reger Beteiligung an die im Dezember stattfindenden Vertreterwahlen für die Allgemeine Ortskrankenkasse auf. Als letzter Diskussionsredner sprach Herr Kaplan Johnen. Er führte aus, er sei nicht als Geistlicher oder Akademiker, sondern als Freund der christlichen Arbeiter in diese Versammlung gekommen. Auch er forderte in bereiten Worten zu reger Teilnahme an der christlich-nationalen Arbeiterbewegung auf. In seinem Schlußwort wies Herr Giesberts nochmals auf die Entwicklung der Sozialdemokratie aus den bestehenden Verhältnissen hin und warnte vor der unfruchtlichen Sozialistenlehre, aber welcher die praktische Gewerkschaftsarbeit verkannt werde.

Nun möchten wir unsere sämtlichen christlichen Gewerkschaftsmitglieder dringend bitten, daß sie dasjenige, was Herr Giesberts in seinem Schlußwort gesagt hat, recht beherzigen. Obwohl es hier in Wormen auch gewisse Kreise gibt, die die christlichen Gewerkschaften gern als Sturmbock für die Sozialdemokratie gebrauchen möchten, danken wir doch für solche Rolle zu spielen, denn wir haben besseres zu tun. Wir kämpfen nur gegen die Sozialdemokratie, soweit sie uns hindert in den Weg tritt. Zur Stärkung unserer Gewerkschaft hat diese Versammlung auch wieder beigetragen, denn wir hatten wieder mehrere Neuaufnahmen zu verzeichnen. Den christlichen Arbeitern von Wormen aber rufen wir zu: Werft eure Vorurteile und Kleinigkeitskramerei, sowie eure Gleichgültigkeit ab und tretet den christlichen interkonfessionellen Gewerkschaften bei, denn nur dadurch könnt ihr eure Lage verbessern.

Krefeld. Wie bekannt, wurde bei der Firma Gebrüder Gimpel ein langer und heftiger Lohnkampf durchgeföhrt. Nach halbjährigem Streik wurde dann die Arbeit wieder aufgenommen. Die meisten Arbeiter hatten aber vorher in anderen Fabriken ein Unterkommen gefunden. Als Herr Gimpel einmah, daß er mit den ihm jetzt zu Diensten stehenden Arbeitern nicht auskommen konnte, gebrauchte er einen bemerkenswerten Trick. Er erhöhte den Lohn allmählich, um so seine alten Arbeiter zur Rückkehr zu bewegen. Dieser Gimpelpfang ist ihm gelungen, denn die meisten seiner früheren Arbeiter gingen auf den Bein und traten nach und nach wieder bei Gimpel ein. Als dieser aber seine Leute wieder hatte, tat er, was wir längst vorausgesehen und vor dem wir die Arbeiter gewarnt hatten, er reduzierte die Löhne wieder. Hätte man unserer Warnung gefolgt, so wäre die Sache ganz anders verlaufen. Um diejenigen Arbeiter allerdings, die die Organisation verließen, nachdem sie ihnen vordem eine gute Müchtheit gewesen, tut es uns nicht leid. Wenn aber die hiesige Arbeiterchaft nicht einsehen will, daß es notwendig ist, zusammenzustehen, so werden sie noch schärfer durch den Gang der Ereignisse beschert werden, daß nur in der Organisation allein ihre Interessen gewahrt werden. Die treu gebliebenen Arbeiter und Arbeiterinnen werden jetzt um so feiter zur Organisation halten und den Indifferenten und Schläfrigen noch mehr das Schmachliche und Schädliche ihres Verhaltens vor Augen führen. Wir hoffen, die dies doch noch für unsere gute und gerechte Sache zu gewinnen.

Eilendorf. Eine öffentliche, gut besuchte Versammlung wurde hier am 2. Oktober abgehalten. Bezirksvorsitzender Kollege Eistenich aus Lachen referierte über Entstehung und Entwicklung der christlichen Gewerkschaften und über Zweck und Nutzen derselben für die Arbeiterchaft. Besonders eingehend zeigte der Redner, was der christliche Textilarbeiterverband schon seit seinem Bestehen von 1896 bis heute für die Kachener Textilarbeiterchaft getan habe. Mit der Unterstützung an alle Unorganisierten, in unsere Reihen einzutreten und tatkräftig die Verfolgung unserer wirtschaftlichen Interessen zu unterstützen, schloß Redner seinen mit Begeisterung aufgenommenen Vortrag. In der Diskussion zeigte ein Kollege vom christlichen Metallarbeiterverbande, daß die Arbeiter, besonders auch die der hiesigen Metallindustrie, nicht auf Nothen gebetet seien und daß es wahrlich an der Zeit sei, daß die Arbeiter ihre Lage erkennen und sich organisieren. Nach einem kräftigen Schlußwort des Referenten, in dem er sich besonders an die anwesenden Arbeiterinnen wandte, fand die so schön und erfolgreich verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Wir machen jetzt schon die Mitglieder darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 27. November eine öffentliche christliche Gewerkschaftsversammlung in Verlautenheide stattfindet. In

derselben wird Fräulein Bannh Inke das Referat übernehmen. Vielleicht findet an demselben Tage möglicherweise eine gleiche Versammlung in Eilendorf statt. Näheres wird noch bekannt gegeben. Wir richten an die Kollegen von Verlautenheide und Eilendorf die dringende Bitte, Sorge zu tragen, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen vollständig in dieser Versammlung erscheinen.

Eilendorf. Unsere Ortsgruppe hielt am Samstag, den 8. Oktober eine Mitgliederversammlung ab, welche sehr stark besucht war. Bezirksvorsitzender, Kollege Köhling hielt einen anregenden Vortrag über die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder. Er führte den Kollegen und Kolleginnen so recht die Vorteile der Organisation vor Augen, um die wirtschaftliche Lage des Arbeiterstandes zu bessern. Dann wies Kollege Köhling die Mitglieder auf ihre Pflichten hin und betonte, daß es nicht allein damit gut wäre, wenn man seinen Beitrag zahle, sondern es mühten vor allem die Mitglieder der Ortsgruppe die unangenehme Lage der Wandwirtschafter zu sprechen, wobei er die Handlungsweise der Wandwirtschaftermeister rügte. Er meinte, daß sich die letzteren selbst zu Grunde richteten, wenn sie es verschämten, mit den Gesellen Hand in Hand zu gehen, denn der Wandwirtschafterverband sei ein längst überkommener Standpunkt. Sache der Gesellen sei es nun, daß sie sich bis auf den letzten Mann organisieren, nur dann sei es möglich, ungerechten Zumutungen der Arbeitgeber und der Meister wirksam zu begegnen und bessere Löhne zu erzielen. In die anwesenden Kolleginnen richtete Kollege Köhling die ernste Mahnung, doch überall mit zu sorgen, daß sich die Arbeiterinnen auch dem Verbandsangehörigen. Dann hörte es auf, daß die Kolleginnen Konfirmandinnen der Männer seien und unserem Grundzuge würde dann entsprechen, daß für gleiche Leistung auch gleicher Lohn gebühre. Nach einer lebhaften Diskussion wurde hierauf die Versammlung geschlossen.

Euskirchen. Unsere Versammlungen bezeugen immer mehr, daß auch in Euskirchen die Textilarbeiterchaft die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erfährt. Die am 2. Oktober im Lokale des Herrn Müsch in der Tonhalle stattgefundene Versammlung war gut besucht. Kollege Schaffrath aus Düsseldorf referierte über das Thema: „Die Entstehung des Lohnarbeiterstandes und die Lehren, die wir daraus zu ziehen haben.“ Redner zeigte wie anfangs das ganze gewerbliche Leben auf Handwerk und Handel beruhte. In der Blütezeit der Rünste habe der Handwerksgehilfe als mit zur Familie gehörig gegolten. Die Lehrlinge seien Schutzbefohlene des Handwerks gewesen. Der Geselle habe bestimmt darauf rechnen können, Meister zu werden, daher seien Interessengegenstände nicht vorhanden gewesen. Anders sei es geworden, als die Rünste sich der Konkurrenz wegen abzulösen. Besser sei es auch nicht geworden, als im 18. Jahrhundert die Staatsgewalt die Rechte der Rünste beschneidete und daß der selbst das Gewerbe durch bis ins kleinste hineingehende Vorschriften regeln wollte. Die ganze Tendenz des Polizeistaates wurde zu Gunsten des kapitalistischen Arbeitgebers geschäftigt und den Gesellen die Vereinigung verboten. Auch die eingetragene liberale Wirtschaftsanfassung mit ihrer Grundlehre der persönlichen Freiheit brachte der zum dauernden Lohnarbeiter herabgekommenen Masse keine Freiheit und Selbstsicherheit. Die Vertragsfreiheit des Arbeiters steht nur auf dem Papier. Man hat gegen früher mit ganz veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen. Der gewerbliche Arbeiter ist von der Produktion und den Produktionsmitteln getrennt worden durch das Kapital. Das einzige Mittel, welches dem Arbeiter bleibt, sein Kapital, die Arbeitskraft, hoch zu verwerthen, sei die Organisation der Arbeiter, beselben Berufes. Anstelle des wilden Handelns des Einzelnen müsse der Kollektivvertrag treten. Dadurch erhält der Einzelne die Kraft und den Schutz des Ganzen. Nach dem Referate vorhanden sind, die die Lage des Arbeiters zu beurteilen imstande sind aber auch den richtigen Weg angeben können, wie eine Besserung erstrebt wird. Eine Anzahl Neuaufnahmen war der Erfolg der schon verlaufenen Versammlung.

Gilden. Das christliche Gewerkschaftskartell hat, um den Mitgliedern der Gewerkschaft eine gründliche Ausbildung in allen sozialen Angelegenheiten zu geben, beschloffen, einen Unterrichtskursus einzurichten. Leiter desselben wird Kollege Jaf. Biethen aus Urdenbach sein. Kollegen, es liegt jetzt in eurem eigenem Interesse, sich an diesem Kursus zu beteiligen und sich kostenlos eine Kenntnis in sozialpolitischen Sachen zu erwerben. In dieser Hinsicht hapert es noch sehr im hiesigen Orte. Die Winterzeit mit ihren langen Abenden ist die geeignetste Zeit hierzu. Wir erwarten eine zahlreiche Beteiligung, damit Agitatoren für die Ausbreitung unseres Verbandes gewonnen werden. Es muß gearbeitet werden, damit die Gleichgültigkeit und Lathheit, die man hier noch dem Gewerkschaftsgedanken entgegenbringt, abgestreift wird. Es muß vorwärts gehen, und damit es vorwärts geht, müssen wir uns die nötige Schulung und Kenntnis erwerben. Der Kursus findet alle 14 Tage, Freitag abends von 8 1/2—10 1/2 Uhr im Lokale des Herrn Fritz Niepenberg, Ratstafel, statt. Die Kosten des Kursus tragen fast ausschließlich die Kartellkassen der einzelnen Gewerkschaften. Darum, besonders ihr Kollegen vom christlichen Textilarbeiterverband, veräumt nicht die Gelegenheit, sondern zeigt, daß ihr Verstand für die großen Aufgaben habt, welche der Arbeiterstand in unserer heutigen bewegten Zeit hat.

Krefeld. Es ist an dieser Stelle schon des öfteren in längeren Artikeln die Notwendigkeit des Anschlusses der Arbeiterinnen an unsere Organisation betont worden. Es wurde ferner auf die Schwierigkeiten, welche eine Agitation unter den weiblichen Arbeitern verursacht, hingewiesen, unter Angabe von Mitteln und Wegen, wie denselben abgeholfen werden kann. Die am meisten, sogar von Autoritäten auf dem sozialen Gebiete bevorzugte Agitationsform ist die; den Kolleginnen Gelegenheit zu geben, in zwangloser Weise untereinander zu verkehren zu können. „Die Kollegin soll zur Kollegin sprechen“, weil dadurch der Eigenart und den oftmals individuellen Wünschen des weiblichen Geschlechtes in organisatorischer Hinsicht Rechnung getragen wird. Auch ist dadurch die eine freie Aussprache hemmende Befangenheit, welche die Kollegin in zum größten Teile von Männern besuchten Versammlungen befallt, fast gänzlich überwunden. Daß die für die Kolleginnen veranstalteten Versammlungen nicht ausschließlich trockene gewerkschaftliche Themas zum Gegenstande haben dürfen, sondern auch sonstige belehrende und interessante Fragen oder Veranstaltungen in ihr Programm aufnehmen müssen, wird jedem denkenden Gewerkschaftler einleuchten. Diese so äußerst günstige Gelegenheit bietet sich nun den Kolleginnen der sechs Krefelder Ortsgruppen im Laufe dieses Winterhalbjahrs. Diese, einem längst gehegten Bedürfnisse entsprechend, Veranstaltungen beginnen mit einer Mitgliederversammlung, welche am Sonntag, den 30. Oktober, abends 6 Uhr im Saale der „Unitas“ stattfindet. Es liegt im eigenen Interesse der Kolleginnen, sowie eines jeden Kollegen, für diese Versammlung nach besten Kräften zu agitieren, damit der Abend zu einem würdigen und glanzvollen wird. Die Ortsgruppenvorstände sind freundlichst eingeladen.

Kolbemoor. Sonntag, den 2. Oktober, fand hier die Gründungsversammlung der hiesigen Ortsgruppe des christlichen Textil-

Arbeiterverbandes statt, in welcher auch der Bezirksvorsitzende des ...

Marxist. Divide et impera! Der unter diesem Stichwort ...

Arbeiter. Am 9. Oktober fand hier im „Konventgarten“ ...

Der Bezirksvorsitzende des christlichen Textilarbeiterverbandes ...

Der Versammlung wurde eine Resolution unterbreitet und angenommen ...

Schöwels. Am Samstag, den 8. Oktober fand hier die erste ...

Schiffbeck. Die am 5. Oktober abgehaltene Mitgliederversammlung ...

Schiff. Unsere Versammlung vom 9. Oktober hätte besser besucht sein können ...

Stoichheim. Die erste gewerkschaftliche Versammlung fand hier am 2. Oktober statt ...

Briefkasten.

Wohlfach kommen Briefe und Karten an die Redaktion und Expedition ...

Versammlungskalender.

Kollegen und Kolleginnen, besucht stets unsere Versammlungen!

- Anrath.** Sonntag, 23. Okt., nachm. 6 1/2 Uhr, im Lokale Kar ...
- Barman.** Samstag, 22. Okt., abends 8 1/2 Uhr, Versammlung mit ...
- Bocholt.** Sonntag, 23. Okt., vorm. 11 1/4 Uhr, im Lokale der Bw. ...
- Blombacherbach.** Sonntag, 23. Oktober, abends 5 Uhr, im Lokale ...
- Bocholt.** Sonntag, 23. Okt., nachm. 5 Uhr, bei Witwe Jmping ...
- Bocholt.** Freitag, 28. Okt., abends 7 1/2 Uhr, Sozialer Unterrichts- ...
- Bocholt.** Sonntag, 30. Okt., von 10 Uhr ab Abrechnung der ...
- Borghorst.** Donnerstag, 27. Okt., abends 8 1/2 Uhr, im Lokale ...
- Borghorst.** Sonntag, 30. Okt., vorm. 11 Uhr, im Lokale des Herrn ...
- Coraelimünster.** Sonntag, 23. Okt., nachm. 5 1/2 Uhr, im Lokale ...
- Delmenhorst.** Sonntag, 30. Oktober, nachm. 4 Uhr, Versammlung ...
- Düren.** Sonntag, 23. Oktober, nachm. 1 1/2 Uhr, im Lokale „Klein- ...
- Eupen.** Sonntag, 30. Oktober, abends 7 1/4 Uhr, im „Lohnar“ischen ...
- Forchort.** Sonntag, 23. Okt., abends 8 1/4 Uhr, im Lokale „Zur ...
- Gieselerkirchen.** Sonntag, 23. Okt., nachm. 5 1/2 Uhr, im Lokale ...
- Glabbe.** Sonntag, 23. Okt., abends 6 Uhr, im Lokale ...
- Gitterhof.** Mittwoch, 26. Okt., im Lokale des Wirten Georg ...
- Hardebroich.** Freitag, 27. Okt., abends 8 1/2 Uhr, im Lokale ...
- Hann.** Sonntag, 30. Okt., vorm. 11 1/2 Uhr, im Lokale Peter ...
- Hardebroich.** Freitag, 27. Okt., abends 6 Uhr, im Lokale ...

- Hermges-Dahl.** Donnerstag, 27. Okt., abends 9 Uhr, im Lokale ...
- Höfen.** Sonntag, 30. Okt., nachm. 1 1/2 Uhr, im Lokale Förster ...
- Helsenbrunn.** Sonntag, 23. Okt., nachm. 6 Uhr, im Lokale des ...
- Jungenbroich.** Sonntag, 30. Okt., nachm. 4 1/2 Uhr, im Lokale ...
- Kalterherberg.** Sonntag, 23. Okt., gleich nach dem Hochamt, bei ...
- Krefeld.** Gemeinsame Versammlung der Ortsgruppen I, III, VI ...
- Krefeld V.** Sonntag, 23. Okt., vorm. 11 Uhr, vierteljährliche ...
- Krefeld.** Sonntag, den 30. Okt., abends 6 Uhr, Versammlung der ...
- Langerfeld.** Freitag, 28. Oktober, abends 9 Uhr, im Lokale des ...
- Milthausen.** Sonntag, 30. Okt., nachmittags 3 Uhr, im Lokale ...
- Rebigs.** Samstag, 29. Okt., abends 8 Uhr, im Lokale des Herrn ...
- Rodhorn.** Montag, 24. Okt., abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn ...
- Odenkirchen.** Sonntag, 23. Okt., vorm. 11 Uhr, im Lokale der ...
- Rhehd.** Samstag, 22. Okt., abends 8 1/2 Uhr, im Lokale von ...
- Schiff.** Sonntag, 13. Nov., nachm. 3 Uhr, bei Herrn Ludwig ...
- Venn.** Sonntag, 23. Okt., abends 6 Uhr, im Lokale Max Heide- ...
- Wirselen.** Sonntag, 23. Okt., morgens 11 1/2 Uhr, im Lokale des ...
- Zell i. W.** Sonntag, 6. Nov., nachm. 3 Uhr, im Lokale Gast- ...

Hehn. Gewerkschafts-Konsumverein „Hehn“, e. G. m. b. H. Am ...

Herbst-Neuheiten
Joppen-Anzügen, Jacketrock-Anzügen, Gehrock-Anzügen, Paletots, Uister, Havelocks, Gummimäntel, Pellerinen, Loden-Joppen, Jagd-Joppen, Haus-Joppen, Elegante Beinkleider, Piqué-Fantasie-Westen, Burschen-Anzüge, Burschen-Paletots. Grösste Auswahl am Platze. — Allerbilligste, streng feste Preise. — **Higgemann & Co.** Hochstrasse 123—125. Anerkannt grösstes und billigstes Spezialgeschäft Krefelds. — 850 qmtr. grosse Verkaufsräume. —

Wer?
auf höchste Solidität, äußerste Preiswürdigkeit und feine Ausführung seiner Kleidungsstücke Wert legt, dem empfehlen wir unsere nach der neuesten Mode geschmackvoll gearbeiteten **Herbst- und Winter-Paletots** sowie **Herren- und Knaben-Anzüge** in allen Preislagen, von den billigsten an. Gleichzeitig bringen wir unser großes Lager in **Jagd-Joppen, Lodenjoppen, Herren Arbeiterhosen, Kinder-Anzügen und Knaben-Paletots** in empfehlende Erinnerung. Die Sachen sind in der stillen Zeit von unseren Mitgliedern gemacht, also keine Fabrikware, und haben wir dazu nur gute und moderne Stoffe, sowie solide Futuren verwendet. **Garantie für guten Sitz und feinen Schnitt. Preise konkurrenzlos billig.** **Schneider-Jnung, e. G. m. b. H.** Breitestraße 106, Nähe der Dionysiuskirche.